

Umfrage

Tabuthema Erbschaft: Wenig Wissen, langes Zaudern

Erben

**Das Erbe ist meist
ein später Geldsegen.**

Seite 5

Interview

**«Die Nachlassregelung
hat für viele keine
hohe Priorität.»**

Seite 8

Fünf Tipps

**Den Nachlass
weitsichtig
und klar regeln.**

Seite 16

Erbschaft ist ein Tabuthema. Auch wenn es Überwindung kostet, sollte man sich rechtzeitig mit seinem Nachlass beschäftigen. Wer klare Regelungen trifft, kann Konflikte vermeiden und das Erbe für kommende Generationen sinnvoll nutzbar machen.

Viele haben zwar sehr klare Vorstellungen, wie das Erbe eingesetzt werden soll, doch nur wenige planen ihre Erbschaft frühzeitig. Wie unsere Umfrage zeigt, schenken die meisten dem Erben und Vererben erst spät ihre Aufmerksamkeit.

Welche Motive stehen beim Erben und Vererben im Vordergrund? Wann wird die Nachlassregelung angepackt? Und was denkt die Bevölkerung über die Erbschaftssteuerinitiative? Unsere Umfrage liefert Antworten auf diese und weitere Fragen.

Inhalt

Kernerkenntnisse	4
Erben	5
Interview	8
Vererben	9
Wissen & Vorbereitung	12
Erbschaftssteuer	14
Fünf Tipps	16
Glossar	17
Fazit	18

Über die Umfrage

Für diese von Raiffeisen Schweiz und der ZHAW School of Management and Law durchgeführte Umfrage wurden vom 11. April bis zum 24. April 2024 n=1'151 Personen aus der Schweizer Bevölkerung im Alter von 18 bis 79 Jahren mittels geschichteter Zufallsstichprobe mit einem Link-Panel befragt. Die Repräsentativität der Stichprobe ist aufgrund der Panelqualität als hoch zu bewerten, wobei wie bei allen Online-Befragungen eine Verzerrung hin zu einem höheren Bildungsniveau und stärkerer Online-Aktivität besteht. Insbesondere das höhere Bildungsniveau dürfte zu höheren Werten bei Einkommens- und Vermögensfragen führen. Die Objektivität ist hoch einzustufen, da die Daten mittels standardisiertem Fragebogen erhoben und statistisch ausgewertet wurden. Als Erbschaft wurde eine Zuwendung in der Höhe von zwei Monatsgehältern oder mehr definiert. In der Umfrage werden nur signifikante Unterschiede (95%-Konfidenzniveau) ausgewiesen. Die Methodik der Querschnittsbefragung eignet sich gut, um ein Bild über das Wissen, die Einstellungen und das Empfinden der Schweizer Bevölkerung zu gewinnen. Kausale Aussagen hingegen sind nicht möglich.



Die Umfrage in Zahlen

46 %

der 51- bis 79-Jährigen haben den Nachlass bereits geregelt.

Seite 12

38 %

der Personen, die einen Erbvorbezug erwarten, wollen das Geld in Wohneigentum investieren.

Seite 6

43 %

der 18- bis 65-Jährigen wissen nicht, dass die Erbschaftssteuer kantonal geregelt ist und es auch steuerfreie Kantone gibt.

Seite 12

27 %

der Personen mit zwei Kindern möchten ihr Vermögen schon zu Lebzeiten weitergeben.

Seite 9

64 %

der Befragten sind dafür, dass Erbschaften unter 100'000 Franken an Nachkommen und Ehepartnerinnen und -partner steuerfrei sind.

Seite 14

Das Erbe ist meist ein später Geldsegen

Wer ein Erbe erhält, ist in der Regel über 50 Jahre alt. Auch wenn die gesamte Erbmasse in der Schweiz gewaltig ist, erben die meisten eher kleinere Vermögen.

Nur rund ein Drittel rechnet mit einer Erbschaft

Die Erbmasse in der Schweiz wächst: Im Jahr 2024 dürften insgesamt etwa 97 Milliarden vererbt werden, so schätzt Marius Brühlhart, Wirtschaftsprofessor an der Universität Lausanne.¹ Diese Finanzflüsse prägen die Vermögensverteilung massgeblich: Wohlhabende Personen in der Schweiz haben ihr Vermögen wesentlich häufiger durch eine Erbschaft bilden können als durch Lohnerwerb oder Unternehmertum.

Doch Erben ist auch in der Schweiz keine Selbstverständlichkeit, wie unsere Umfrage zeigt. Lediglich 35 Prozent rechnen damit, dass sie in Zukunft eine Erbschaft erhalten. 15 Prozent haben zwar ein Erbe in Aussicht, gehen jedoch davon aus, dass der Erblassende bis zu seinem Ableben sein gesamtes Vermögen aufgebraucht haben wird.

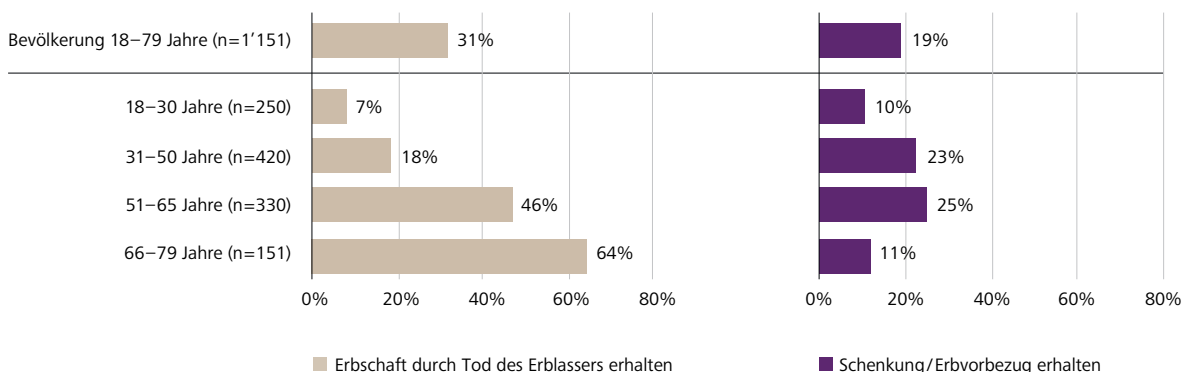
Geerbt wird in der zweiten Lebenshälfte

31 Prozent der Befragten haben in der Vergangenheit schon einmal einen Betrag von zwei Monatslöhnen oder mehr geerbt. Zudem haben 19 Prozent bereits einen Erbvorbezug oder eine Schenkung erhalten.

Die Wahrscheinlichkeit zu erben nimmt mit dem Alter naturgemäss zu. In aller Regel ist das Erbe ein später Geldsegen: Wer bereits geerbt hat, ist meist schon über 50 Jahre alt. Bei Erbvorbezügen und Schenkungen sind die Begünstigten im Schnitt erwartungsgemäss deutlich jünger. 10 Prozent der 18- bis 30-Jährigen haben bereits eine Schenkung oder einen Erbvorbezug erhalten, bei den 31- bis 50-Jährigen sind es 23 Prozent.

Haben Sie schon einmal eine Erbschaft erhalten?

in %, Alterskategorie 18- bis 79-Jährige



¹ NZZ am Sonntag, Nr. 29 vom 21.7.2024, S. 14

Dann erben, wenn man es wirklich braucht

Fast jede zweite Person mit Aussicht auf eine Erbschaft wünscht sich einen Erbvorbezug. Der am häufigsten genannte Verwendungszweck ist der Kauf von Wohneigentum.

Grosser Wunsch nach Erbvorbezug

Der Bedarf an finanziellen Mitteln und die Verfügbarkeit von geerbtem Vermögen liegen zeitlich in den meisten Fällen weit auseinander. Geerbt wird in der Regel erst in der zweiten Lebenshälfte, grosse Investitionen fallen aber meist schon in jüngerem Alter an – oft bei der Familiengründung.

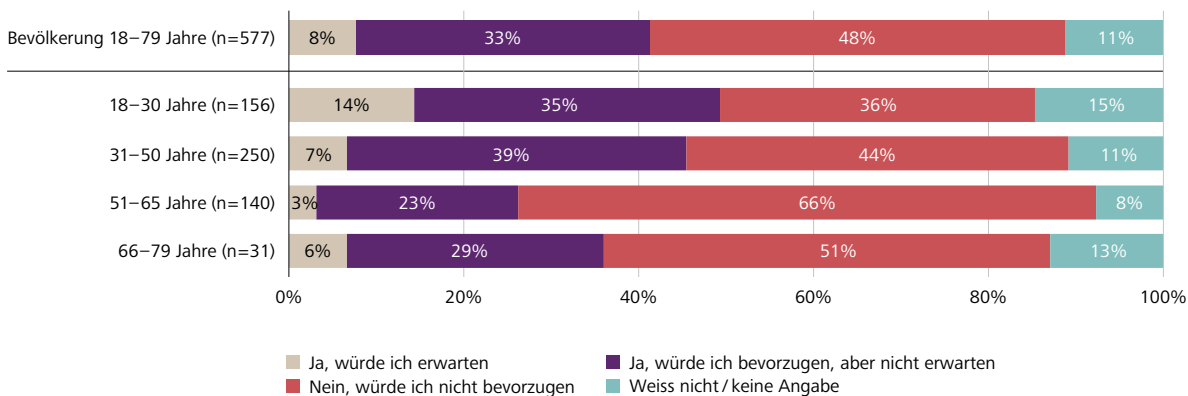
Fast jede zweite Person, die davon ausgeht, zu erben, möchte ihr Erbe denn auch vorziehen. Von den 18- bis 30-Jährigen würden 49 Prozent einen Erbvorbezug bevorzugen oder erwarten dies sogar. Bei den 31- bis 50-Jährigen sind es mit 46 Prozent fast ebenso viele.

Wohneigentum steht im Zentrum

Hinter dem Wunsch nach einem Erbvorbezug steht oft derselbe Verwendungszweck. Neben dem Aufbau eines Finanzpolsters ist der Traum vom Eigenheim von zentraler Bedeutung: 38 Prozent würden ihre Erbschaft für den Kauf von Wohneigentum einsetzen und 13 Prozent für die Übernahme des Hauses oder der Wohnung der Eltern. Je jünger die Befragten, desto wichtiger sind die immobilienbezogenen Motive.

Erwarten Sie einen Erbvorbezug oder würden Sie einen Erbvorbezug bevorzugen?

in %, Alterskategorie 18- bis 79-Jährige, Personen, die eine Erbschaft erwarten





Ausgleichspflicht beim Erbvorbezug

Erhält ein Nachkomme einen Erbvorbezug von einem Elternteil, muss er sich den erhaltenen Betrag nach dem Tod des Elternteils an sein Erbe anrechnen lassen und gegenüber den anderen Erbenden, zum Beispiel den Geschwistern, ausgleichen. Bei der Übernahme von Wohneigentum birgt das Konfliktpotenzial. Denn massgeblich für die Ausgleichspflicht ist der Wert einer Liegenschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls, nicht zum Zeitpunkt des Erbvorbezugs. Dazwischen können viele Jahre verstreichen, während denen das Haus oder die Wohnung an Wert gewinnt. Der auszugleichende Betrag kann schlussendlich also wesentlich höher sein als ursprünglich gedacht. Um Überraschungen zu vermeiden, regelt man diese Situation am besten mit einem Erbvertrag.



«Die Nachlassregelung hat für viele keine hohe Priorität.»

Erblassende haben meist klare Vorstellungen, was mit ihrem Nachlass passieren soll. Bei der Umsetzung hapert es aber oft, wissen Christian Rehefeldt und Frank Frey, Co-Leiter des Fachzentrums Erbschaftsberatung bei Raiffeisen Schweiz.

Wie gut kennt sich die Schweizer Bevölkerung mit dem Thema Erbschaft aus?

Frank Frey: Vor allem bei jüngeren Personen ist das Wissen sehr gering. Viele sind sich nicht bewusst, dass es bei der Erbschaftssteuer grosse kantonale Unterschiede gibt. Auch über die Erbrechtssituation im Konkubinat wissen grosse Teile der Bevölkerung nicht Bescheid. Dabei ist die Nachlassregelung gerade für Konkubinatspaare besonders wichtig, da sie nur erbberechtigt sind, wenn sie sich gegenseitig explizit im Testament begünstigen.

Wann verfassen Personen in der Schweiz ihr Testament?

Christian Rehefeldt: Leider erst spät oder gar nicht. Die Nachlassregelung hat für viele keine hohe Priorität, weniger als die Hälfte der über 51- bis 79-Jährigen hat bereits Vorkehrungen getroffen. Doch nur mit einem Testament oder Erbvertrag können die Liebsten maximal begünstigt werden. Die gesetzliche Erbfolge entspricht nicht immer dem Wunsch des Erblassenden und der Spielraum bei der Erbverteilung ist mit der Revision des Erbrechts im Jahr 2023 grösser geworden. Zudem lassen sich Konflikte vermeiden, wenn man früh mit der Familie über das Thema spricht, klare Regelungen trifft und diese schriftlich festhält.

Welche Motive dominieren beim Erben und Vererben?

Frank Frey: Der Erwerb oder die Weitergabe von Wohneigentum spielt oft eine zentrale Rolle. Fast die Hälfte der Personen mit Aussicht auf ein Erbe wünschen sich einen Erbvorbezug und die meisten davon wollen mit dem Geld Wohneigentum finanzieren. Für viele ist die Unterstützung durch Eltern oder andere Verwandte offenbar die Voraussetzung für den Erwerb eines Eigenheims. Wer nichts erbt, kann sich in der Schweiz kaum noch ein Haus oder eine Eigentumswohnung leisten. Auch bei den Erblassenden dominiert das Thema Immobilien die Nachlassplanung.

Sind die Erblassenden denn überhaupt bereit, einen Erbvorbezug zu gewähren?

Christian Rehefeldt: Besonders in grösseren Familien ist der Wunsch verbreitet, einen Teil des Vermögens bereits zu Lebzeiten weiterzugeben. Insgesamt tun dies jedoch nur wenige. Wie die Umfrage zeigt, haben lediglich 17 Prozent der Erblassenden einen Erbvorbezug oder eine Schenkung im Sinn. Es ist aber nicht nur eine Frage des Wollens, sondern auch des Könnens. Viele warten lieber zu, weil sie befürchten, dass ihr Vermögen im Alter nicht ausreicht. Angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Pflegekosten dürften solche Bedenken weiter zunehmen.



Christian Rehefeldt
Co-Leiter des Fachzentrums
Erbschaftsberatung
Raiffeisen Schweiz



Frank Frey
Co-Leiter des Fachzentrums
Erbschaftsberatung
Raiffeisen Schweiz

Viele klammern sich im Alter an ihr Vermögen

Nur wenige möchten ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten weitergeben. Jüngere Personen können sich eher vorstellen, ihren potenziellen Erben einen Erbvorbezug zu gewähren, als ältere – vor allem dann, wenn sie mehrere Kinder haben.

Erbvorbezüge sind die Ausnahme

Die Erbteilung nach dem Tod wird entweder vom Gesetz oder durch den Erblassenden selbst mit einem Testament oder Erbvertrag vorgegeben. Wer möchte, kann einen Teil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten weitergeben. Wie die Umfrage zeigt, ist der Wunsch nach einem Erbvorbezug unter den Erben zwar sehr verbreitet, bleibt auf Seite der Erblassenden jedoch eher die Ausnahme.

Lediglich 17 Prozent können sich einen Erbvorbezug oder eine Schenkung vorstellen. Die meisten der Befragten möchten ihr Vermögen erst nach dem Tod weitergeben, 36 Prozent wollen das vererben, was zum Todeszeitpunkt übrigbleibt. 18 Prozent hingegen planen konkret, nach ihrem Tod ein gewisses Vermögen zu hinterlassen.

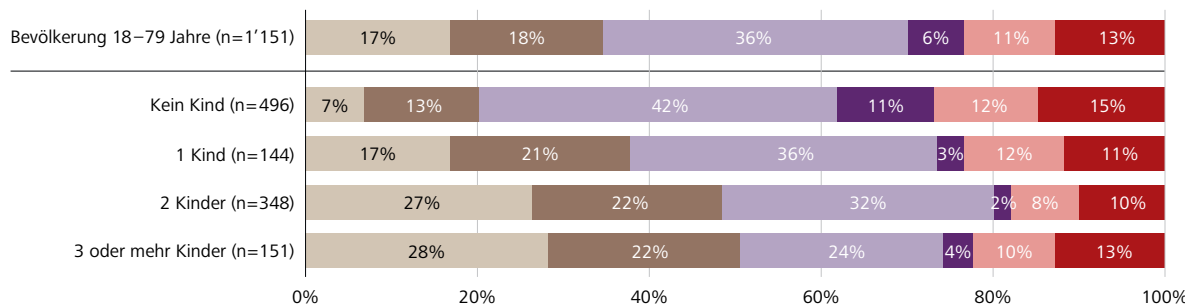
Familienkonstellation und Alter entscheiden

Je älter die Befragten sind, desto grösser ist die Zurückhaltung bei der Weitergabe von Vermögen zu Lebzeiten: Die grosse Mehrheit der älteren Personen kann sich nicht vorstellen, ihren potenziellen Erben einen Erbvorbezug zu gewähren. Manche von ihnen dürften befürchten, dass das Geld nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt bis zum Tod zu decken. Diese Sorge wird künftig eher noch zunehmen, sind doch viele Pensionäre heute länger gesund und pflegen einen aktiven Lebensstil. Neben der Lebenserwartung steigen zudem auch die Pflegekosten.

Die Absicht, Vermögen frühzeitig zu vererben, hängt stark von der Anzahl Kinder ab. Mehr als ein Viertel der Befragten mit zwei oder mehr Kindern sagen, dass sie schon vor dem Tod einen Teil des Erbes weitergeben möchten. Zum Vergleich: Von den kinderlosen Personen planen nur 7 Prozent, Vermögen frühzeitig zu vererben. Bei den Personen mit einem Kind sind es 17 Prozent.

Planen Sie, in Zukunft Vermögen (inkl. Wohneigentum) zu hinterlassen?

in %, Alterskategorie 18- bis 79-Jährige



- Ja, ich möchte bereits vor meinem Tod Vermögen an Erben übertragen (z.B. Erbvorbezug, Schenkung etc.)
- Ja, ich möchte Vermögen an Erben hinterlassen, aber erst nach meinem Tod
- Keine Tendenz, ich vermache, was zum Todeszeitpunkt übrigbleibt
- Nein, ich möchte mein gesamtes Vermögen selbst aufbrauchen
- Nein, ich habe keine finanziellen Mittel, die ich vererben kann
- Weiss nicht / keine Angabe

Wohneigentum spielt oft die zentrale Rolle

Wer ein Erbe hinterlässt, will oft nicht nur die eigenen Kinder unterstützen. Das Vermögen soll über mehrere Generationen in der Familie bleiben, meist in Form einer Liegenschaft.

Viele haben klare Vorstellungen

Die meisten Erblassenden haben eine konkrete Vorstellung davon, was sie ihren Nachkommen mit ihrem Vermögen ermöglichen wollen. Dabei steht die Finanzierung von Wohneigentum für viele im Vordergrund.

Rund ein Drittel möchte die Nachkommen beim Kauf eines Hauses oder einer Wohnung unterstützen. Weitere 24 Prozent nennen die lebzeitige Übernahme von Wohneigentum als bevorzugten Verwendungszweck. Hierbei zeigt sich eine grosse Übereinstimmung zwischen den Motiven der Erbenden und Erblassenden.

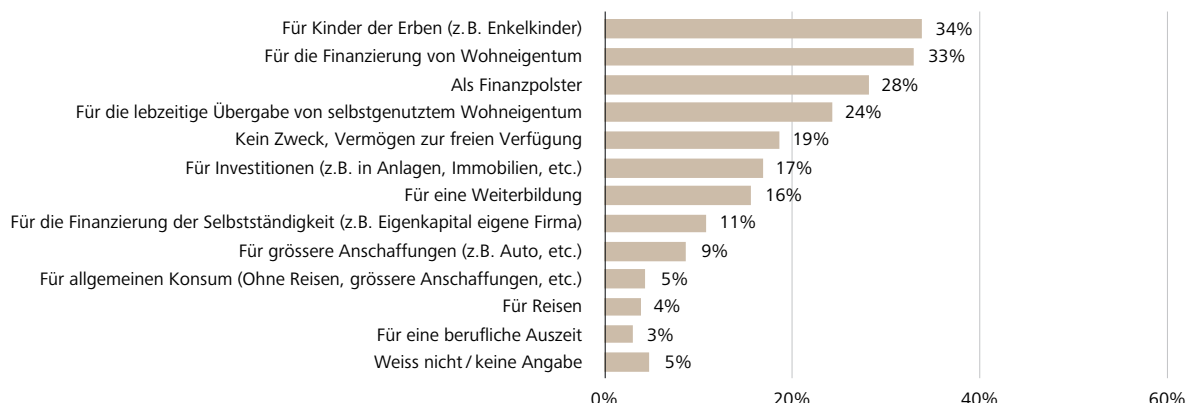
Mehrere Generationen unterstützen

Viele denken beim Vererben auch bereits an die übernächste Generation: Für 34 Prozent stehen bei der Nachlassplanung die Enkelkinder im Vordergrund. Viele sehen im vererbten Vermögen auch eine Investition in die Zukunft der kommenden Generationen. 16 Prozent der Erblassenden wollen die Weiterbildung der Nachkommen unterstützen und 11 Prozent die Finanzierung der Selbstständigkeit.

Nur ein kleiner Teil der Erblassenden nennt kein spezifisches Motiv: Knapp ein Fünftel möchte das Vermögen zur freien Verfügung stellen und 28 Prozent sehen in ihrem Erbe ganz allgemein ein Finanzpolster für die Erbenden.

Zu welchem Zweck möchten Sie Vermögen an Erben hinterlassen?

in %, Alterskategorie 18- bis 79-Jährige, Personen, die ihr Vermögen planen zu hinterlassen





Das Haus weitergeben, aber noch darin wohnen

Erblassende, die ihr Wohneigentum bereits zu Lebzeiten an die Nachkommen weitergeben wollen, aber weiterhin darin wohnen möchten, haben zwei Möglichkeiten: das Wohnrecht und die Nutzniessung. In beiden Fällen geht das Haus oder die Wohnung ins Eigentum der Nachkommen über. Unterschiedlich geregelt sind jedoch die Rechte daran und die finanziellen Verpflichtungen. Bei der Nutzniessung sind Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner umfassender, beim Wohnrecht jene der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer. Sowohl Wohn- als auch Nutzniessungsrecht werden in einem öffentlich beurkundeten Vertrag festgehalten und im Grundbuch eingetragen. Deshalb ist es sinnvoll, sich von einem Notar beraten zu lassen.

Wissenslücken und fehlende Regelungen

Jüngere Generationen wissen wenig über das Thema Erbschaft. Ältere kennen sich zwar besser aus, schieben die Nachlassplanung aber dennoch häufig hinaus.

Risiken im Konkubinat sind vielen unbekannt

Die Nachlassregelung steht bei grossen Teilen der Schweizer Bevölkerung noch auf der Pendenzenliste. Die Umfrage zeigt, dass viele ältere Menschen nicht auf den Ernstfall vorbereitet sind. Bei den 51- bis 79-Jährigen haben lediglich 46 Prozent den Nachlass bereits geregelt und entsprechende Dokumente wie ein Testament oder einen Erbvertrag erstellt.

Neben der Vorbereitung mangelt es häufig auch an notwendigem Wissen. So ist 43 Prozent der 18- bis 30-Jährigen nicht bekannt, dass Konkubinatspartnerinnen und -partner in vielen Kantonen dem höchsten Erbschaftssteuersatz unterliegen. Auch wissen über ein Drittel der 18- bis 30-Jährigen und rund ein Viertel der 31- bis 50-Jährigen nicht, dass sich Konkubinatspaare im Testament oder Erbvertrag gegenseitig begünstigen müssen, um erbberechtigt zu sein.

Erbschaftssteuer: In jedem Kanton anders geregelt

Bei den Steuersätzen und Freibeträgen bei der Erbschaftssteuer gibt es grosse kantonale Unterschiede. Die Steuern sind grundsätzlich vom Verwandtschaftsgrad abhängig. Allgemein gilt: Je näher jemand mit der verstorbenen Person verwandt war, desto tiefer fällt der Steuersatz aus. Überlebende Ehepartnerinnen und -partner sind in der Regel von der Steuer befreit, Kinder und Enkel in den meisten Kantonen ebenfalls. Konkubinatspartnerinnen und -partner zahlen hingegen in einigen Kantonen die höchsten Steuern. In den Kantonen Schwyz und Obwalden sind sämtliche Erbschaften steuerfrei.

Erst mit dem Erben kommt das Wissen

Die meisten setzen sich offensichtlich erst dann mit dem Erben auseinander, wenn sie selbst mit einer Erbschaft konfrontiert sind – und das ist oftmals erst im höheren Alter. So weiss die grosse Mehrheit der über 50-Jährigen, dass es bei der Erbschaftssteuer kantonale Unterschiede gibt und die Steuern sowohl vom Verwandtschaftsgrad als auch von der Höhe des vererbten Vermögens abhängig sind. Unter den jüngeren Personen ist dies deutlich weniger bekannt.

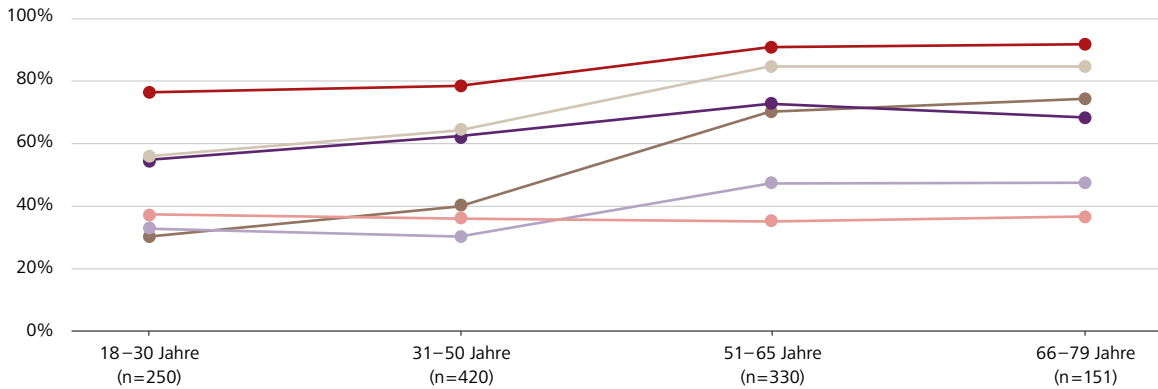


**In guten Zeiten
vorsorgen**

Für das Beziehungsmodell Konkubinatspaar gibt es – im Gegensatz zur Ehe – keine bindenden gesetzlichen Regelungen. Steuerlich sind Konkubinatspaare meistens im Vorteil, bei Vorsorge und Absicherung haben sie aber gravierende Nachteile. Konkubinatspaare sollten deshalb selbst aktiv werden, um für die Altersvorsorge, bei Invalidität und im Todesfall füreinander Vorkehrungen zu treffen. [Mehr Informationen dazu.](#)

Welche der folgenden Aussagen zum Thema Erbschaft waren Ihnen bereits bekannt?

in %, Alterskategorie 18- bis 79-Jährige



- Die Erbschaftssteuer ist kantonal geregelt und variiert nach Höhe der Hinterlassenschaft sowie dem verwandtschaftlichen Verhältnis
- Die Erbschaftssteuer ist kantonal geregelt. Es gibt Kantone, in denen es keine Erbschaftssteuer gibt
- Erbschaften, an den/die Konkubinatspartner/in unterstehen in vielen Kantonen dem höchsten Erbsteuersatz, wobei Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen
- Ohne Vorkehrungen ist der/die Konkubinatspartner/in nicht erbberechtigt
- Über 75% der Schweizer Wohnbevölkerung haben ihren Nachlass nicht geregelt
- Gesetzliche Erben (z. B. Ehepartner, Kinder) können nicht ohne Weiteres enterbt werden

Erbschaftssteuerinitiative hat wenig Chancen

Eine Erbschaftssteuer für Superreiche stösst in der Schweizer Bevölkerung auf wenig Zuspruch. Ein Freibetrag von 100'000 Franken findet hingegen deutlich mehr Akzeptanz.

Freibetrag von 50 Millionen Franken wird tendenziell abgelehnt

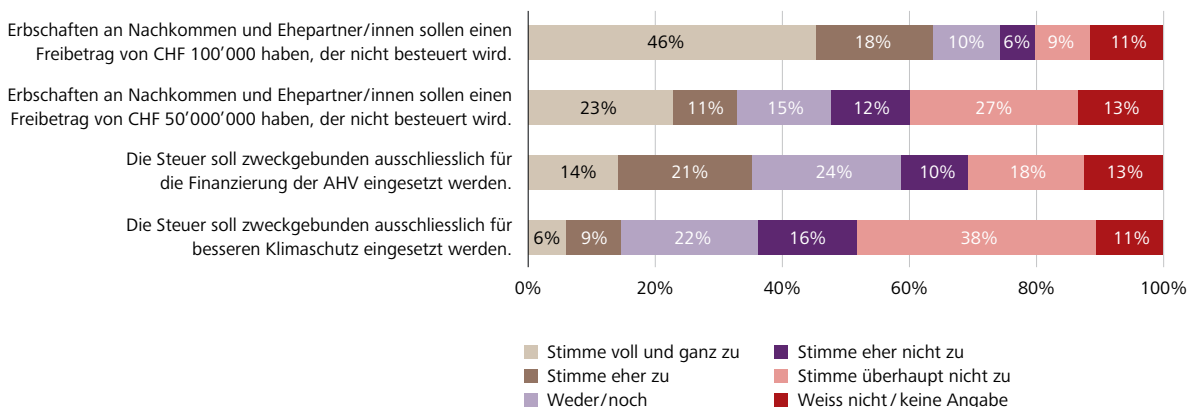
Die Erbschaftssteuer ist kantonal geregelt. Volksinitiativen zu einer Regelung auf Bundesebene hatten es bislang schwer. So wurde im Jahr 2015 eine Abstimmungsvorlage, die eine nationale Erbschaftssteuer von 20 Prozent für Vermögen von über 2 Millionen Franken forderte, von der Stimmbevölkerung klar abgelehnt.

Mit der Erbschaftssteuerinitiative der Jungsozialist*innen Schweiz (JUSO) steht aktuell erneut eine nationale Regelung zur Debatte. Der geforderte Freibetrag von 50 Millionen Franken scheint jedoch kaum mehrheitsfähig: 39 Prozent lehnen einen so hohen Freibetrag ab und nur 34 Prozent befürworten ihn. Auf Ablehnung stösst vor allem der vorgesehene Zweck der Steuer: 54 Prozent sind dagegen, dass die Steuereinnahmen für den Klimaschutz eingesetzt werden sollen. Damit dürfte die Vorlage an der Urne wenig Chancen haben.

Kleinere Vermögen sollen steuerfrei bleiben

Wie die Umfrage weiter zeigt, wäre eine Finanzierung der AHV über die Erbschaftssteuer eher im Sinne der Schweizer Bevölkerung. Auch befürworteten fast zwei Drittel der Befragten eine tiefere Schwelle und somit die Besteuerung einer deutlich breiteren Bevölkerungsgruppe: 64 Prozent sind für einen Freibetrag von 100'000 Franken bei Erbschaften an Nachkommen und Ehepartnerinnen und -partner. Damit wäre die grosse Mehrheit der Erbschaften nach wie vor steuerfrei.

Wie bewerten Sie die folgenden Vorschläge rund um die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer? Die nationale Erbschaftssteuer würde die derzeitige, kantonale Erbschaftssteuer ablösen. In %, Alterskategorie 18- bis 79-Jährige





Erbschaftssteuerinitiative

Die Volksinitiative der JUSO «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert» kam im März 2024 zustande. Sie fordert eine Steuer von 50 Prozent bei Erbschaften von über 50 Millionen Franken. Gemäss Schätzungen wären davon rund 2'000 Personen betroffen und die Steuereinnahmen würden sich auf rund 6 Milliarden Franken pro Jahr belaufen. Dieses Geld soll zweckgebunden für die «gerechte Bekämpfung der Klimakrise sowie den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» eingesetzt werden. Die Initiative kommt voraussichtlich 2026 zur Abstimmung.



Den Nachlass weitsichtig und klar regeln

Wer sich gut vorbereitet und rechtzeitig Unterstützung holt, kann Komplikationen bei der Erbteilung und Streitigkeiten unter den Erbenden vorbeugen.

1. Frühzeitig planen

Das Leben steckt voller Überraschungen. Erstellen Sie deshalb frühzeitig ein Testament oder einen Erbvertrag. Je früher Sie sich mit Ihrem Nachlass auseinandersetzen, desto grösser sind die Chancen, dass Sie Ihren Willen umsetzen und Streit unter den Erbenden vermeiden. Ein erster Schritt ist ein offenes Gespräch mit der Familie, bei dem Erwartungen geklärt werden.

2. Familienkonstellation berücksichtigen

Der Zivilstand und die Familienkonstellation entscheiden massgeblich über die erbrechtliche Situation. Besonders wichtig ist die Nachlassregelung im Konkubinat, da die Partnerin oder der Partner explizit abgesichert werden muss. Auch in Patchworkfamilien sind klare Regelungen zentral. Ist die Familienkonstellation kompliziert, empfiehlt sich ein Erbvertrag.

3. Kosten bedenken

Erbschaftssteuern sind vom Verwandtschaftsgrad abhängig. Während Ehepartnerinnen und -partner in den meisten Kantonen keine Erbschaftssteuern bezahlen, sind Konkubinatspartnerinnen und -partner vielerorts steuerpflichtig. Beachten Sie zudem, dass direkte Nachkommen und Stiefkinder in steuerlicher Hinsicht ebenfalls sehr unterschiedlich behandelt werden.

4. Bei Wohneigentum klare Regelungen treffen

Das Thema Immobilien spielt bei Erbschaften häufig eine zentrale Rolle – und gerade hier gibt es einige Stolperfallen. Bei der frühzeitigen Weitergabe von Wohneigentum an Nachkommen können starke Wertveränderungen der Immobilie leicht zu Konflikten bei der späteren Erbteilung führen. Auch bei Erbvorbezügen für die Finanzierung von Wohneigentum sind klare Regelungen wichtig.

5. Profis zu Rate ziehen

Das Erbrecht ist komplex und die kantonalen Unterschiede bei der Erbschaftsteuer sind gross. Lassen Sie sich deshalb beraten. In einer Erbschaftsberatung werden nicht nur Fragen rund um Testament und Erbvertrag geklärt, sondern auch weitere Vorsorgethemen besprochen – zum Beispiel der Vorsorgeauftrag, die Patientenverfügung oder der Einsatz eines Willensvollstreckers, um die Erbenden bei der Erbteilung zu entlasten.



Was ist eigentlich ...?

ein Erblasser	Person, die das Erbe weitergibt.
eine gesetzliche Erbin	Person, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erbt.
ein Pflichtteilserbe	Person, die einen garantierten Anspruch auf einen Teil des Nachlasses hat (Kinder, Ehegatten und eingetragene Partner).
eine Willensvollstreckerin	Person, die nach den Anweisungen der erblassenden Person den Nachlass verwaltet und insbesondere die Erbteilung vorbereitet.
der Nachlass	Vermögen, das unter den Erben aufgeteilt wird.
eine Schenkung	Vermögen, das zu Lebzeiten weitergegeben wird.
ein Erbvorbezug	Vermögen, das zu Lebzeiten an einen späteren Erben weitergegeben wird und bei der Erbteilung gegenüber den anderen Erbenden ausgeglichen werden muss. Eine Befreiung von der Ausgleichspflicht ist nur möglich, sofern dadurch keine Pflichtteile verletzt werden. Eine Befreiung von der Ausgleichspflicht muss in Form eines Testaments oder eines Erbvertrages angeordnet werden.
ein Testament	einseitige Erklärung der erblassenden Person, in der die Verteilung des Nachlasses geregelt wird.
ein Erbvertrag	Vereinbarung zwischen der erblassenden Person und mindestens einer weiteren Person, in der die Verteilung des Nachlasses geregelt wird. Mit einem Erbvertrag, dem alle Beteiligten bzw. Betroffenen zustimmen, können gesetzliche Regelungen wie Erbfolge, Pflichtteile und Ausgleichspflicht abgeändert werden. Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet und unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen errichtet werden.
ein Vorsorgeauftrag	Dokument, das bestimmt, welche Person(en) oder Institutionen die anstehenden Angelegenheiten regeln sollen, falls man selbst nicht mehr urteilsfähig ist.
eine Patientenverfügung	Dokument, das festlegt, welche medizinischen Massnahmen im Fall einer Urteilsunfähigkeit durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Weiter können in der Patientenverfügung Personen bestimmt werden, welche mutmasslich für den Urteilsunfähigen entscheiden können, wenn dieser dazu selber nicht mehr in der Lage ist.

Klare Vorstellungen, aber wenig klare Regelungen.

Das Thema Erbschaft wird gerne verdrängt. Das ist verständlich, denn kaum jemand setzt sich freiwillig mit dem Tod auseinander. Unsere Umfrage bestätigt, dass die Nachlassplanung oft hinausgeschoben wird. Nur 46 Prozent der 51- bis 79-Jährigen haben den Nachlass bereits geregelt. Auch am geringen Wissensstand jüngerer Generationen zeigt sich, dass sich die meisten erst spät mit dem Erben und Vererben beschäftigen.

Durch die Erbschaftssteuerinitiative wird das Thema wieder vermehrt öffentlich diskutiert. Bleibt zu hoffen, dass dies die Bevölkerung für die Wichtigkeit der Nachlassregelung sensibilisiert. Wie unsere Daten zeigen, haben sowohl Erbende als auch Erblassende sehr klare Vorstellungen, wie das Erbe eingesetzt werden soll. Eine zentrale Rolle spielt Wohneigentum – und hier ist die Gefahr besonders gross, dass es zu Streitigkeiten kommt. Wenn das Erbe für keine Seite zur Belastung werden soll, sind frühzeitige, klare und gemeinsame Regelungen unumgänglich.

Mehr Infos zur
Nachlassplanung unter
[raiffeisen.ch/
nachlass](https://raiffeisen.ch/nachlass)

Herausgeber

Raiffeisen Schweiz
Kompetenzzentrum Vermögens-
und Vorsorgeberatung
Raiffeisenplatz
9001 St. Gallen
finanzplanung@raiffeisen.ch

Beratung

Kontaktieren Sie Ihre Vorsorge-
beraterin, Ihren Vorsorgeberater oder
Ihre lokale Raiffeisenbank:
raiffeisen.ch/web/ihre+bank+vor+ort

Auch online verfügbar

Die vorliegende Publikation
finden Sie auch unter:
raiffeisen.ch/vorsorge-publikationen

Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Beizug von Spezialisten (z.B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Erwähnte Beispiele, Ausführungen und Hinweise sind allgemeiner Natur, welche im Einzelfall abweichen können. Aufgrund von Rundungen können sich sodann Abweichungen von den effektiven Werten ergeben. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») stützt sich beim Inhalt dieses Dokumentes unter anderem auf Studien, weshalb dieses Dokument im Zusammenhang mit diesen zu verstehen ist. Auf Anfrage werden die Studien dem Empfänger zur Verfügung gestellt, sofern und soweit dies zulässig ist.

Dieses Dokument stellt weder eine Anlageberatung resp. persönliche Empfehlung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten dar. Das Dokument stellt insbesondere keinen Prospekt und kein Basisinformationsblatt gemäss Art. 35 ff. bzw. Art. 58 ff. FIDLEG dar. Die allein massgeblichen vollständigen Bedingungen sowie die ausführlichen Risikohinweise zu den erwähnten Finanzinstrumenten sind in den jeweiligen rechtsverbindlichen Verkaufsdokumenten (z.B. [Basis-]Prospekt, Fondsvertrag, Basisinformationsblatt (BIB) oder Jahres- und Halbjahresberichte) enthalten. Diese Unterlagen können kostenlos bei Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen oder unter raiffeisen.ch bezogen werden. Finanzinstrumente sollten nur nach einer persönlichen Beratung und dem Studium der rechtsverbindlichen Verkaufsdokumente sowie der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erworben werden. Entscheide, die aufgrund dieses Dokuments getroffen werden, erfolgen im alleinigen Risiko des Empfängers. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen in einzelnen Staaten richten sich diese Informationen nicht an Personen mit Nationalität, Sitz oder Wohnsitz eines Staates, in welchem die Zulassung von den in diesem Dokument erwähnten Finanzinstrumente oder Finanzdienstleistungen beschränkt ist. Bei den aufgeführten Performancedaten handelt es sich um historische Daten, aufgrund derer nicht auf die laufende oder zukünftige Entwicklung geschlossen werden kann.

Das vorliegende Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Diese widerspiegeln Einschätzungen, Annahmen und Erwartungen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung. Aufgrund von Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren können die künftigen Ergebnisse von den zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Entsprechend stellen diese Aussagen keine Garantie für künftige Leistungen und Entwicklungen dar. Zu den Risiken und Unsicherheiten zählen unter anderem die im [Geschäftsbericht der Raiffeisen Gruppe](#) beschriebenen Risiken und Unsicherheiten.

Raiffeisen Schweiz sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.